



Gemeindespiegel St. Egidien



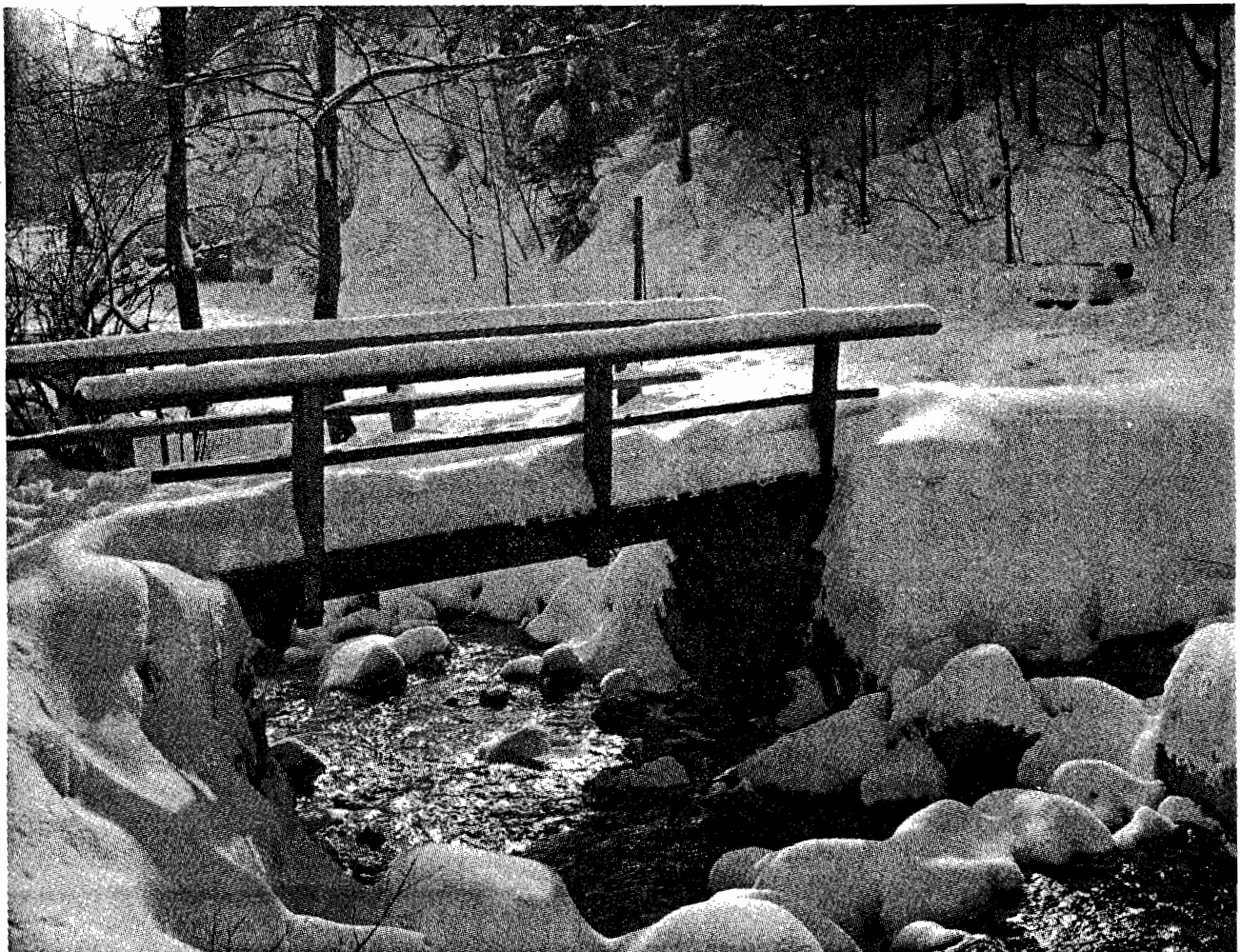
Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 1995

Januar 1995

Nummer 1

Die besten Wünsche für das neue Jahr 1995



Winterlandschaft

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen von der Gemeinderatssitzung am 15. 12. 1994

Nach der Begrüßung durch den Bürgermeister und der Feststellung der fristgemäßen Einladung wurde entsprechend der Tagesordnung verfahren, da keine Einwendungen zur festgelegten Tagesordnung gemacht wurden.

Der Bürgermeister gab als erstes den Termin für die nächste Gemeinderatssitzung bekannt. Diese wird am 26. Januar 1995, 19.30 Uhr, stattfinden. Weiter informierte der Bürgermeister über

- die Weiterführung des Asylantenheimes bis voraussichtlich 30. 6. 1995,
- die Beibehaltung des Landkreisnamens "Chemnitzer Land",
- die Austragung der "Saxoniade" vom 15. bis 18. 6. 1995 im Landkreis,
- den Beschluß der Satzung über die Schülerbeförderung,
- den Beschluß des Kreistages zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Chemnitzer Land
 - Grundgebühr pro Einwohner = 69,00 DM,
 - dazu 3,20 DM pro 120-l-Abfalltonne (Müllbänderolen erhältlich bei Quelle und Raiffeisenhandelsgenossenschaft St. Egidien)
- die rechtsgültige Genehmigung des Kaufvertrages der ehemaligen Nickelhütte mit der Treuhandanstalt.

Die Bürger sprachen folgende Probleme an:

- Was wird aus der Kegelbahn im Sozialgebäude der Nickelhütte?
- Die Verkehrsführung, hauptsächlich für Schwerlasttransporte, ist durch die Baumaßnahmen in Lichtenstein unmöglich. Es muß eine zeitweilige Aufhebung des Durchfahrtsverbotes über 7,5 t durch das Gewerbegebiet erwirkt werden!
- Den Bürgern sollte einmal vorgestellt werden, wie es zukünftig im Ort weitergehen soll (Ortsgestaltung)!
- Erfahrungen mit der Biotonne bzw. ungenügende Kapazität der Hausmülltonne.
- Es wurde an die Gemeinderäte appelliert, sich dafür einzusetzen, daß eine Milderung bei der Gesetzgebung erfolgt, z. B. Beiträge für Abwasseranlagen.
- Kritik an den bauausführenden Firmen beim Eigenheimbau im "Kühlen Grund".

Im TOP 3 erläutert der Bauamtsleiter, Herr Nitzsche, warum es notwendig ist, eine Abrundungssatzung erarbeiten zu lassen. Das ist für die Zukunft eine Arbeitsgrundlage, damit das Bauamt gegenüber den Bürgern aussagefähig ist, wo gebaut werden kann, ob Außen- oder Innenbereich. Die Gemeinderäte beschlossen einstimmig die Aufstellung einer Satzung zur Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet der Gemeinde.

TOP 4 befaßte sich mit der Projekterarbeitung für die Sanierung der Mittelschule St. Egidien. Aufgrund des schlechten Bauzustandes der Mittelschule macht sich eine umfassende Sanierung in den nächsten Jahren erforderlich. Die Projekterarbeitung ist für die Antragstellung von Fördermitteln und die Haushaltsplanung notwendig. Der Beschluß erfolgte

einstimmig. Mit 2 Stimmenthaltungen wurde der Beschluß gefaßt, für das Gemeindeamt ein Projekt erarbeiten zu lassen, da sich hier eine Sanierung erforderlich macht.

Einstimmigkeit lag jedoch wiederum vor, als es um die Projekte für den Neubau des Fußweges an der Lungwitzer Straße (von Goldhahn bis Winter) und um die Rekonstruktion der Jahn-Turnhalle ging.

Im TOP 8 ging es um den Beschluß zum Kauf eines Neufahrzeuges (Kleintransportes) für die Wohnungswirtschaft St. Egidien. Die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges ist unbedingt erforderlich, um bestimmte Transportleistungen realisieren zu können. Eine Befürwortung durch den Werksausschuß des Eigenbetriebes liegt vor. Dem Kauf wurde einstimmig zugestimmt.

Ein weiterer Beschluß mußte im TOP 9 für die Änderung der Überlassungsgebühren für Garagen auf gemeindeeigenen Grund und Boden gefaßt werden. Die Erhöhung des Nutzungsentgeltes basiert auf der Grundlage der Nutzungsentgeltverordnung vom 22. 7. 1993. Der Gemeinderat beschloß die Erhöhung für das Jahr 1995. Da die Erhöhung erst ab April 1995 wirksam werden kann, beträgt das Nutzungsentgelt 51,00 DM. Ab dem 1. Januar 1996 wird das Nutzungsentgelt 90,00 DM je Garage und Jahr betragen. Der Beschluß erfolgte einstimmig.

Im TOP 10 beschloß man die Änderung der Hauptsatzung. Die Änderung erstreckt sich nur auf den § 10, Punkt 9, der ersatzlos gestrichen wird. In der Hauptsatzung war festgelegt worden, daß die Vergabe von Wohnungen erst durch den Sozialausschuß beraten wird. Dies hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt, so daß man sich einstimmig für die Streichung dieses Punktes aussprach.

Der letzte TOP befaßte sich mit einer Vereinbarung zur Schülerbeförderung. Hierzu lag den Gemeinderäten die Satzung zur Schülerbeförderung vor, die kurz zuvor erst vom Kreistag verabschiedet worden war. Diese Satzung regelt im Landkreis die Schülerbeförderung und somit auch die finanzielle Beteiligung zwischen Landkreis, Kommune und Eltern.

Der Beschluß, diese Vereinbarung mit dem Landratsamt abzuschließen, wurde ebenfalls einstimmig gefaßt.

Mit den besten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest und das Jahr 1995 schloß der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Im nichtöffentlichen Teil wurde über Personalangelegenheiten in der Kämmerei beraten. Die Amtsleiterin, Frau Kochnewitz, hat um Umsetzung innerhalb der Kämmerei gebeten. Da Herr Fleischer sich bereiterklärt hat, die Stelle des Kämmerers zu übernehmen, wurde dem einstimmig zugestimmt.

M. Heidel

Abwasserzweckverband Glauchau-Lungwitztal

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung "Abwassersatzung" (AbWS)

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
- § 1 Öffentliche Einrichtungen

- § 2 Begriffsbestimmungen
- 2. Anschluß und Benutzung
- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung
- § 4 Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß
- § 5 Befreiungen
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung
- § 8 Einleitungsbeschränkung
- § 9 Eigenkontrolle
- § 10 Abwasseruntersuchungen
- § 11 Grundstücksbenutzung
- 3. Anschlußkanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Anschlußkanäle
- § 13 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz
- § 14 Genehmigungen
- § 15 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 17 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
- § 18 Spülaborte, Kleinkläranlagen
- § 19 Sicherung gegen Rückstau
- § 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- 4. Abwasserbeitrag
- §§ 21 bis 39 nicht belegt
- 5. Abwassergebühren
- § 40 Erhebungsgrundsatz
- § 41 Gebührenschuldner
- § 42 Gebührenmaßstab
- § 43 Abwassermenge
- § 44 Absetzungen
- § 45 Abwassergebühren
- § 45a Grundgebühr
- § 46 Starkverschmutzerzuschläge
- § 47 Verschmutzungswert
- § 48 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum
- § 49 Vorauszahlungen
 - o. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten
- § 50 Anzeigepflichten
- § 51 Haftung des Verbandes
- § 52 Haftung des Grundstückseigentümer
- § 53 Ordnungswidrigkeiten
- 7. Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 54 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 55 Inkrafttreten

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbWS) vom 21. 12. 1994

Aufgrund von §§ 47,5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. 8. 1993 (SächsGVBl. S. 815) i. V. m. §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung, § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und §§ 2, 9, 17 ff, 37 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Glauchau-Lungwitztal am 21. 12. 1994 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

I. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Verband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das infolge von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt. Drainagewasser gilt in diesem Sinne nicht als Abwasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie vorwiegend der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 24 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlußkanäle im Sinne von § 12). Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 oder 2, die der Behandlung von anfallenden Abwässern aus öffentlichen Einrichtungen dienen, sind in diesem Sinne keine öffentlichen Abwasseranlagen. Diese sind Entwässerungsanlagen im Sinne von Absatz 3.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Rückflußverhinderung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich und/oder im Fundamentbereich verlegt sind, und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen (Grundleitungen).

II. Teil Anschluß und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Verband im Rahmen des § 63 Abs. 4 SächsWG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Wird das Grundstück nicht im Trennsystem entwässert, ist unverschmutztes Niederschlagswasser (z. B. Dachentwässerung) nach Möglichkeit einem öffentlichen Gewässer zuzuführen. Anlagen, die durch Erschließungsmaßnahmen Dritter hergestellt werden, sind nach Fertigstellung dem Verband zu übertragen. Die Abwicklung erfolgt durch einen Erschließungsvertrag (§ 124

BauGB). Die Herstellung neuer Abwasserbeseitigungsanlagen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind und nicht anderweitig durch genehmigte Abwasserbehandlungsanlagen entsorgt wird, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Verband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm des Verbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluß seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarungen geregelt.

§ 4

Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß

(1) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Verband verlangen oder gestatten, daß das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Verband den vorläufigen Anschluß an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Zur wirksamen Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht bedarf es der Entscheidung der höheren Wasserbehörde (§ 63 Abs. 5 SächsWG).

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtli-

che Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentliche Abwasseranlage angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle); 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle udgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. farbstoffhaltige Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;

7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien nach der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Der Verband kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Verband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 63 Abs. 5 SächsWG bleibt unberührt.

(6) Die Vorschriften des Sächsischen Indirekteinleitergesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Der Verband kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art der Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluß und die Benutzung in den Fällen des Absatzes 1 verlangen, wenn er

die für den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt der Verband in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der höheren Wasserbehörde (§ 63 Abs. 5 SächsWG).

§ 8

Einleitungsbeschränkung

(1) Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Verband mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art und Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verbandes.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Der Verband kann verlangen, daß auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

(2) Der Verband kann verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

(3) Für Abwasserbehandlungsanlagen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 sind Wartungsverträge mit geeigneten Fachunternehmen zur Gewährleistung der Vorreinigung abzuschließen und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Wartung und Instandhaltung ist vom Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Der Verband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen.

Er bestimmt, je nach Erfordernis, Art, Umfang und Häufigkeit der Abwasseruntersuchung. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei den Abwasseruntersuchungen Verstöße gegen § 3 (Allgemeine Anschlüsse) und § 8 (Einleitungsbeschränkungen) festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluß anderer Grundstücke an die Anschlußleitung zu ihren Grundstücken gegen angemessene Entschädigung zu dulden.

III. Anschlußkanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Anschlußkanäle

(1) Anschlußkanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlußkanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.

(3) Der Verband stellt die für den erstmaligen Anschluß eines Grundstückes notwendigen Anschlußkanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlußkanal. Der Verband kann auf Antrag mehr als einen Anschlußkanal herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält.

(4) In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann der Verband den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlußkanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluß eines Grundstückes notwendigen Anschlußkanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 34 abgegolten.

(6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlußkanäle als ein Anschluß.

(7) Bestehende Hausanschlußkanäle sind vom Verband auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig macht.

§ 13

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der Verband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlußkanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlußkanäle gelten auch Anschlußkanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 22) neu gebildet werden.

(2) Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlußkanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Absatzes 3.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlußkanals, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 14

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Verbandes bedarf:
a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluß sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluß steht der mittelbare Anschluß (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Verband einzuholen (Standortzustimmung).

§ 15

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die in den DIN 1986, 1997, 1998, 4033, 4124, 18306, 4261 bzw. ATV-Arbeitsblättern A 115, A 123 festgelegt sind, soweit nicht durch öffentliche Bekanntmachung der obersten Wasserbehörde andere Regelungen getroffen werden.

§ 16

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Verband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlußkanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Verband vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Verband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Übergabeschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage im Grundstück zu setzen; er muß stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Verband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Verband den Anschlußkanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Verband kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 17

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Verband Schadensersatzpflichtig.

Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Für Abscheideanlagen gelten die Vorschriften der DIN 4040, 1999 in der jeweils letzten Fassung, sofern in den dafür geltenden Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nicht andere Festlegungen getroffen werden.

(2) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 15 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier udgl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Der Verband ist berechtigt, die o. g. Anlagen in angemessenen Abständen zu kontrollieren. (§ 20 Abs. 2)

(5) Der Betreiber hat die Wartung und Instandhaltung der o. g. Anlage in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 18

Spülaborte, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 2 Sächs. Bauordnung).

(2) Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist.

Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

(3) Die Herstellung, der Betrieb, die Wartung und Instandhaltung von Kleinkläranlagen hat nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, dafür gilt insbesondere die DIN 4261 in ihrer jeweils letzten Fassung.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken udgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden.

Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluß des Abwassers zu sorgen.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich vom Verband beseitigen zu lassen. § 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

IV. Teil Abwasserbeitrag (§§ 21 bis 39 nicht belegt)

V. Teil Abwassergebühren

§ 40

Erhebungssatz

Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 42 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 42

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke anfällt (§ 43 Abs. 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemißt sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemißt sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (4) Für gering verschmutztes Niederschlagswasser und Wasser, das von Oberflächenbefestigungen abläuft und das in öffentliche Abwasseranlagen gesammelt und fortgeleitet wird, kann ab 1. 1. 1996 eine Abwassergebühr festgesetzt werden.

§ 43

Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 48 Abs. 2) gilt im Sinne von § 42 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 44

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich, z. B. infolge privater, gewerblicher, gärtnerischer und landwirtschaftlicher Nutzung sowie produktionsbedingter Prozesse (Verdampfung, Eingang ins Produkt), nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen, ist eine Wassermenge von 40 m³/Jahr (110 l/d).
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einhaltung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
 1. je Großvieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 43 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muß für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 40 Kubikmeter/Jahr (110 l/d) betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Für Beschäftigte, die sich nur vorübergehend aufhalten, werden 7 Kubikmeter/Jahr berechnet. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 45

Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr (§ 45 a) und
 - b) einer Entsorgungsgebühr (Abs. 2).
- (2) Die Entsorgungsgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,55 DM,
2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind 2,50 DM.

**§ 45a
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Art der Entsorgung erhoben. Sie beträgt je Grundstücksanschluß und Monat:

1. bei Grundstücksanschlüssen, die an ein Klärwerk angeschlossen sind, 9,00 DM und
 2. bei Grundstücksanschlüssen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, 6,00 DM.
- (2) Bei Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Grundstücksanschluß endgültig hergestellt oder außer Betrieb gesetzt ist, als voller Monat gerechnet.

**§ 46
Starkverschmutzerzuschläge**

(1) Starkverschmutzerzuschläge werden erhoben, wenn die im wasserrechtlichen Bescheid des Verbandes festgelegten Grenzwerte der in den Absätzen 5, 6 und 7 ausgewiesenen Inhaltsstoffe überschritten werden. Für jeden Inhaltsstoff wird bei Überschreitung ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

(2) Der Starkverschmutzerzuschlag ergibt sich für die in den Absätzen 5 und 7 aufgeführten Inhaltsstoffe aus der Differenz der zulässigen Konzentration und der tatsächlichen bzw. vereinbarten Konzentration. Für die im Absatz 6 aufgeführten Inhaltsstoffe wird die tatsächliche festgestellte Konzentration zur Errechnung des Starkverschmutzerzuschlages herangezogen. Aus der Differenz bzw. tatsächlicher Konzentration wird die eingeleitete Schmutzfracht errechnet. Diese Schmutzfracht wird in Schadeinheiten (SE) ausgewiesen, woraus der jeweilige Starkverschmutzerzuschlag errechnet wird. Die Höhe einer SE ist im § 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes vom 10. 11. 1990 geregelt.

(3) Bei Überschreitung der im wasserrechtlichen Bescheid festgelegten Grenzwerte gilt die Regelung der Rahmen-Abwasserbehandlungsvorschrift vom 8. 9. 1989, Pkt. 2.2.4.

(4) Der Starkverschmutzerzuschlag wird bei einer festgelegten Überschreitung (Abs. 3) im ersten Monat des Folgejahres erhoben. Basis ist die abgegebene Abwassermenge des Jahres, in der die Überschreitung festgestellt wurde. Werden höhere Werte im wasserrechtlichen Bescheid des Verbandes als in den Absätzen 5 und 7 festgelegt bzw. vereinbart, wird der Starkverschmutzerzuschlag mit der jährlichen bzw. monatlichen Abwassergebühr beglichen.

(5) Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe bei Einleitung in Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes über die öffentliche Kanalisation:

Abwasserinhaltsstoff	Maßeinheit	Grenzwert	1 SE entspricht jeweils folgender voller Maßeinheit
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	500	50 kg
Absetzbare Stoffe (nach 2 h Absetzzeit)	ml/l	30	30 l
Absetzbare Stoffe mit toxischen Metallhydroxiden (nach 2 h Absetzzeit)	ml/l	3	1,5 kg

Abwasserinhaltsstoff	Maßeinheit	Grenzwert	1 SE entspricht jeweils folgender voller Maßeinheit
Chlor (freies)	mg/l	0,5	0,5 kg
Chlorid	mg/l	500	100 kg
Cyanid	mg/l	0,1	0,1 kg
Extrahierbare Stoffe	mg/l	200	20 kg
Verseifbare Öle und Fette	mg/l	200	20 kg
Fluorid	mg/l	30	30 kg
Nitrit	mg/l	5	1 kg
Phenole	mg/l	50	25 kg
Sulfat	mg/l	600	50 kg
Sulfid H ₂ S (als S berechnet)	mg/l	2	0,2 kg
Sulfit	mg/l	10	1 kg
Tenside (anionisch)	mg/l	15	25 kg
extrahierbare Stoffe	mg/l	200	20 kg
pH-Wert	ohne	6,9 bis 9,5	500 mval/l Säureverbr. 500 mval/l Laugenverbr.
Temperatur	Grad Celsius	max. 35 Grad	2000 grd
CSB			50 kg
- bei Einleitung mit Behandlung in eine mechanisch arbeitende Abwasserbehandlungsanlage	mg/l	800	
- bei Einleitung in eine mechanisch- biologisch arbeitende Abwasserbehandlungsanlage	mg/l	1000	
NH ₄ -N	mg/l	100	25 kg
P gesamt	mg/l	15	3 kg

(6) Für die nachfolgend aufgeführten Stoffe gelten bei Einleitung in eine Abwasserbehandlungsanlage des Verbandes die angegebenen Konzentrationen als Höchstwerte, sofern nicht für das jeweilige Abwasser in der dafür zuständigen Verwaltungsvorschrift bzw. im wasserrechtlichen Bescheid der zuständigen unteren Wasserbehörde eine niedrigere Konzentration gefordert wird:

Abwasserinhaltsstoff	Maßeinheit	Grenzwert	1 SE entspricht jeweils folgender voller Maßeinheit
Antimon	mg/l	0,01	0,05 kg
Arsen	mg/l	0,1	0,5 kg
Barium (außer BaSO ₄)	mg/l	2	1,0 kg
Blei mg/l	0,2	0,5 kg	
Bor-Borat	mg/l	0,2	0,5 kg
Cadmium	mg/l	0,02	0,1 kg
Chrom (dreiwertig)	mg/l	0,5	0,5 kg
Chrom (sechswertig)	mg/l	0,1	0,05 kg
Cobalt	mg/l	1	2,0 kg
Kupfer	mg/l	0,3	1,0 kg
Mangan	mg/l	5	5,0 kg
Molybdän	mg/l	0,2	1,0 kg
Nickel	mg/l	0,5	0,5 kg
Quecksilber	mg/l	0,005	0,02 kg
Selen	mg/l	1	0,5 kg
Silber	mg/l	0,2	0,5 kg
Thallium	mg/l	0,1	0,1 kg
Vanadium	mg/l	0,1	0,1 kg
Zink mg/l	0,5	1,0 kg	
Zinn mg/l	0,5	1,0 kg	
AOX (Asorb. org. geb. Halogene) als organisch gebundenes			
Chlor	mg/l	0,5	2,0 kg
Kohlenwasserstoff (KW)	mg/l	20	5,0 kg
LHKW (leichtflücht. halog. KW)	mg/l	0,1	2,0 kg

(7) Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe bei Einleitung der

öffentlichen Kanalisation in einen Vorfluter (öffentliches Gewässer) ohne Behandlung in eine Abwasserbehandlungsanlage des Verbandes, bei deren Überschreitung ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben wird:

Abwasserinhaltsstoff	Maßeinheit	Grenzwert	1 SE entspricht jeweils folgender voller Maßeinheit
absetzbare Stoffe (nach 2 h Absetzzeit)	ml/l	30	30 l
absetzbare Stoffe mit toxischen Metallhydroxiden (Abs. 6) (nach 2 h Absetzzeit)	ml/l	3	1,5 l
Chlor (frei)	mg/l	0,5	0,5 kg
Chlorid	mg/l	500	100 kg
Sulfat	mg/l	600	50 kg
Sulfid, H ₂ S (als S berechnet)	mg/l	2	0,2 kg
Sulfit	mg/l	10	1,0 kg
extrahierbare Stoffe	mg/l	200	20 kg
verseifbare Öle und Fette	mg/l	200	20 kg
Kohlenwasserstoffe	mg/l	20	5 kg
pH-Wert	ohne	6,5 bis 9,5	500 mval Säureverbr. 500 mval Laugenverbr.
Temperatur	Grad Celsius	max. 35	2000 grd

Des weiteren gelten die im wasserrechtlichen Bescheid der jeweiligen unteren Wasserbehörde festgelegten Grenzwerte.

§ 47

Verschmutzungswert

(1) Der Verschmutzungswert wird durch in einem wasserrechtlichen Bescheid vom Verband festgelegten bzw. vom Einleiter bekanntgegebenen Grenzwert festgelegt. Basis für die Grenzwerte bilden die in der wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde festgelegten Grenzwerte.

§ 48

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres bzw. bei Großeinleitern zum Monatsende.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 49

Vorauszahlungen

Jeweils auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 45 Nummer 1 und 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresberechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

VI. Teil Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 50

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind dem Verband anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflußlosen Gruben (mit oder ohne Spülabortwasser) und Kleinkläranlagen sowie Fassungsvermögen, Entleerungszyklus und der Anschlußgrad sowie letzter Entleerungstermin. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Verband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 43 Abs. 1 Nummer 2),
2. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 8 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 43 Abs. 1 Nummer 3).

(3) Unverzüglich haben die Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechnigte Personen dem Verband mitzuteilen:

1. Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers, und
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gefangen oder damit zu rechnen ist;
3. der Entleerungsbedarf der abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, daß der Anschlußkanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 51

Haftung des Verbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Verband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlaß von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der Verband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 52

Haftung der Grundstückseigentümer

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter

freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haftet deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Verband überläßt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossenen Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 8 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
5. entgegen § 8 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Verbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 13 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluß nicht vom Verband herstellen läßt,
7. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes herstellt, benutzt oder ändert,
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Verband herstellt,
10. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 18 Abs. 2 die Kleinkläranlagen, abflußlosen Gruben und Sickeranlagen nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt,
12. entgegen § 18 Abs. 3 gegen die DIN 4261 bezüglich der Herstellung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Kleinkläranlagen verstößt,
13. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
14. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt oder den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage verweigert,
15. entgegen § 50 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 Sächs-KAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 50 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVWVG) bleiben unberührt.

VII. Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 54

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfü-

gungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22. 3. 1991 (BGBl. I S. 766) i. d. F. vom 3. 8. 1992 (BGBl. I S. 1464).

§ 55

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. 1. 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Abwassersatzung vom 28. April 1993 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Glauchau, den 22. 12. 1994

Stetter

Verbandsvorsitzender

Streupflichtsatzung

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und 3; § 9 Abs. 1; § 10 Abs. 1 - 3; § 18 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 - 3 der Verordnung über die öffentlichen Straßen (STRASSENVERORDNUNG) vom 22. August 1974 (GBl. I der DDR, Seite 515) und nach Anlage II, Kapitel XI, Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1 des EINIGUNGSVERTRAGES vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 889 in Verbindung mit § 5, Abs. 1 der Kommunalverfassung der DDR vom 17. 5. 1990 sowie dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1989 (BGBl. I, S. 602) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Egidien am 25. 2. 1992 nachfolgende Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege als

Streupflichtsatzung

erlassen.

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Anlagen und Gebäuden verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 2

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche ge-

trennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von einem Meter.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend bebaute Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulweg sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet - und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel mindestens auf einen Meter Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger ver-

pflichtet sind, - soweit der Platz dafür nicht ausreicht - am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abfließen kann.

(3) Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen soll abstumpfendes Material, wie z. B. Sand und Splitt, verwendet werden. Die Verwendung von Asche als Streumaterial ist untersagt.

(3) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich - bei Bedarf auch wiederholt - zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten (Ordnungsstrafbestimmungen)

(1) Ordnungswidrig handelt, im Sinne von § 25 Abs. 1 Straßenverordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 (dieser Satzung) nicht erfüllt, wer also insbesondere Gehwege und die weiteren im § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften im § 4 bis § 6 (dieser Satzung) reinigt, Schnee räumt und Schnee- bzw. Eisglätte beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung können nach Maßgabe des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 der Straßenverordnung mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM bis zu 1000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die in der Gemeindeordnung vom 28. 1. 1971 Abs. 2.2 und 2.3 genannten Anordnungen zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege außer Kraft. St. Egidien, 26. 2. 1992

Keller, Bürgermeister



Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde St. Egidien

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien hat am 15. 12. 1994 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde St. Egidien vom 26. August 1994 beschlossen:

Artikel 1

§ 10, Punkt 9, wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Egidien, 15. 12. 1994

Keller
Bürgermeister

Hinweis

nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3) der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Informationen

Werte Eltern!

a) Ermäßigung Gebühren Kindereinrichtung für Alleinerziehende

Gemäß § 3 der Ersten Verordnung des Sächsischen Staatsmi-

nisteriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchsetzung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Betriebskostenverordnung vom 18. 10. 1993) ist der Elternbeitrag, der sich aus § 13 Abs. 2 und 3 Sächs. Kindertagesstättengesetz ergibt, um mindestens zehn vom Hundert zu ermäßigen, wenn das Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt.

Der Jugendhilfeausschuß des ehemaligen Landkreises Hoh.-Er. hatte in seiner Sitzung am 6. 2. 1992 den Trägern der Kindereinrichtungen einen Spielraum bis zu 20 % genehmigt.

Wir möchten Sie hiermit in Kenntnis setzen, daß der neue Jugendhilfeausschuß des Landkreises Chemnitzer Land diesen Beschluß in seiner Sitzung am 17. 11. 1994 aufgehoben hat. Demzufolge beträgt die Ermäßigung für Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, 10 % des Elternbeitrages. Diese Regelung tritt ab 1. 1. 1995 in Kraft. Das Jugendamt erstattet ab diesem Termin nur noch die Differenz zu 10 %. Dies hat zur Folge, daß Alleinerziehende ab 1. 1. 1995 die Gebühr für den Besuch Ihres Kindes in unseren Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von 90 % zu zahlen haben.

Bei Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt des Landkreises Chemnitzer Land ist keine Korrektur des Betrages durch den Antragsteller erforderlich.

b) Wegfall der "gerundeten" Gebühren für alle Elternbeiträge

Die bisher, jeweils nach unten gerundeten Elternbeiträge (auf die volle Mark gerundet) entfallen. Es tritt der exakt gesetzlich vorgeschriebene Elternbeitrag in Kraft.

Neubert
Amtsleiterin

Anlage

Übersicht über Elternbeiträge ab 1. 1. 1995

Kinderkrippe	vollst. Familie	Alleinerzieh.
älteste Kind	242,30 DM	218,07 DM
zweitälteste Kind	145,38 DM	130,84 DM
drittälteste Kind	48,46 DM	43,61 DM
für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	
Gastkind pro Tag	11,00 DM	9,90 DM

Kindergarten	vollst. Familie	Alleinerzieh.
älteste Kind	151,50 DM	136,35 DM
zweitälteste Kind	90,90 DM	81,81 DM
drittälteste Kind	30,30 DM	27,27 DM
für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	
Gastkind pro Tag	6,80 DM	6,20 DM

Hort bei 5 h Betreuung ohne Frühhort

	vollst. Familie	Alleinerzieh.
älteste Kind	72,75 DM	65,48 DM
zweitälteste Kind	43,65 DM	39,29 DM
drittälteste Kind	14,55 DM	13,10 DM
für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	
Gastkind pro Tag	3,30 DM	2,98 DM

bei 6 h Betreuung mit Frühhort

älteste Kind	81,75 DM	73,58 DM
--------------	----------	----------

zweitälteste Kind	49,05 DM	44,15 DM
drittälteste Kind	16,35 DM	14,72 DM
für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	
Gastkind pro Tag	3,71 DM	3,34 DM

Schulanmeldung 1995

Als Vorinformation geben wir bekannt:

Im Februar 1995 erfolgt die Schulanmeldung zusammen mit der Schulaufnahmeuntersuchung für die Kinder, die ab August 1995 die Grundschule besuchen werden. Dies sind alle die Kinder, die im Zeitraum 1. 7. 1988 - 30. 6. 1989 geboren wurden bzw. 1994 von der Einschulung zurückgestellt wurden.

Sobald der Anmeldetermin uns vorliegt, wird dieser den betreffenden Familien von uns mitgeteilt.

Junghans
Grundschule St. Egidien

Bekanntmachung der Gemeinde St. Egidien und der Stadt Lichtenstein

zur Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet "Am Auersberg"

Das Landratsamt des Landkreises Chemnitzer Land als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nr. 12a/94 vom 20. 12. 1994 gemäß § 78 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. 8. 1993 (SächsGVBl. S. 815), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 19. 4. 1994 (SächsGVBl. S. 773), die Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet "Am Auersberg" in der Fassung vom 30. 11. 1994.

Diese Änderungssatzung ist mit dem Tage der Genehmigung am ...

Sitz des Verbandes in
09356 St. Egidien,
Gemeindeverwaltung, Rathaus, Zimmer 19
Glauchauer Straße 35

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt. Im übrigen erfolgte die Bekanntmachung der Änderungssatzung im genannten Amtsblatt des Landkreises.

St. Egidien, den 20. 12. 1994

Wolfgang Sedner
Vorsitzender des Zweckverbandes

Informationen

1. Entsorgungstermine

26. 1. 1995	Hausmüll
2. 2. 1995	Bioabfall
9. 2. 1995	Gelber Sack und Hausmüll
15. 2. 1995	Papierentsorgung



2. Markttag

Am Sonnabend, dem 28. 1. 1995, findet unser nächster "Sachsenmarkt" in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Turnhallenplatz statt. Alle Händler halten für Sie ein reichhaltiges Warenangebot bereit.

3. Rentnergeburtstag

Am Mittwoch, dem 1. 2. 1995, 14.00 Uhr, treffen sich die Geburtstagskinder (ab dem 70. Geb.) der Monate Dezember 1994 und Januar 1995 im "Eulenhau" zu einer kleinen Feier. Diesem Personenkreis werden die Einladungen hierzu noch rechtzeitig zugestellt.

4. Heimatmuseum

Unser Heimatmuseum ist wieder am 4. Februar 1995 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Wer das Bild von der alten Ägidiuskirche sehen möchte, hat dazu die Gelegenheit. Auch Fotos von den Schnitzfiguren aus der katholischen Zeit sind vorhanden. Im vergangenen Jahr 1994 sind wiederum 124 neue Exponate hinzugekommen, die bestaunt werden wollen. Ein Besuch lohnt sich immer.

5. Information zur Müllentsorgung 1995

Gemäß der durch den Kreisrat des Landkreises Chemnitzer Land beschlossenen Satzungen über Abfall und Abfallgebühren für 1995 treten in der Müllentsorgung ab Januar 1995 folgende Veränderungen auf:

- In der jährlichen Pauschale sind keine Müllmarken enthalten.
- Der im Jahr 1994 angebotene Entsorgungsumfang wird bis auf Haushaltskühlgeräte auch im Jahr 1995 gewährt (Kühlgeräte werden nur noch kostenpflichtig entsorgt).
- Müllmarken können ab sofort in den nachfolgend aufgeführten Einrichtungen gekauft werden:
 1. Quelle-Agentur, Lichtensteiner Str. 3,
 2. Raiffeisenbank (ehem. BHG, Bahnhofstraße 21)
 3. Vogels-Minimarkt, Lungwitzer Str. 19,
- Der Preis einer Müllmarke (120-l-Tonne) beträgt 3,20 DM. An den 240-l-Tonnen müssen demzufolge 2 Marken befestigt werden.
- Die 80-l-Tonnen werden durch die Fa. Altvater/Lichtenstein gegen 120-l-Tonnen ausgetauscht.
- Die Müllmarken für die Gewerbebetriebe sind im Landratsamt Glauchau, Abt. Abfallwirtschaft, Gerhart-Hauptmann-Weg 2 erhältlich. Der Preis pro Gebührenmarke beträgt je 120-l-Tonne, 11,00 DM und für die 240-l-Tonne, 22,00 DM.

6. Kostenerhöhung Gemeindespiegel 1995

Aufgrund gestiegener Material- und Druckkosten des Gemeindespiegels kostet dieser ab Januar 1995 **0,75 DM/Stück**.

Wir bitten um Verständnis.

Weihnachtsfeier im Hort



Mit einer gemütlichen Kaffeerunde im Speiseraum begann dieser Nachmittag für die Hortkinder.

Die Tische waren mit Kerzen und Räucherhäusern festlich geschmückt. Weihnachtsbaum und Lichterbogen sorgten außerdem für weihnachtliche Atmosphäre. Auf jedem Platz lag ein kleines Geschenk bereit.

Den Höhepunkt bildete aber für alle Kinder die Fahrt nach Lichtenstein. Dort erwartete uns "Der König der Löwen". Alle Kinder waren begeisterte Zuschauer.

Angela Tabel
Hortleiterin

Vereinsmitteilungen

Jahresabschlußbericht der Abteilung Fußball der SSV St. Egidien



Die Abt. Fußball ist mit 5 aktiven Mannschaften in das Spieljahr 1994/95 gestartet. Zum Jahresende wurden folgende Tabellenstände erreicht:

1. Mannschaft	1. Platz und Herbstmeister der 1. Kreisliga
2. Mannschaft	11. Platz in der 1. Kreisklasse (stark abstiegsgefährdet)
C-Jugend	3. Platz in der Kreisklasse - Staffel 1
D-Jugend	3. Platz in der Kreisklasse - Staffel 1
E-Jugend	8. Platz in der Kreisklasse

Die Halbserie wurde ohne rote Karten (Feldverweise) absolviert, die Disziplin in allen Mannschaften verbessert. Allen Übungsleitern und Mannschaftsbetreuern gebührt dafür besonderer Dank.

An der Plakatwerbung, die im August durch die Druckerei Mugler in Hohenstein-Ernstthal neu gestaltet wurde, beteiligten sich 23 Klein- und Großbetriebe: Kleizer Bauunternehmen, der Getränkehandel Schlenzog-Schreckenbach, der Kompressorendienst Tischendorf, der Autohandel Reimann, der Fensterbau Zero, Friseur Kießling, Heizungsbau Saalmann, Bäckerei Anke Vieweg, Tischlerei Kania, Bauhof Reaich, Fleischerei Müller, Heizungsbau Eckhard Müller, Standfest Fassadenbau, Fahrschule Jarand, Elektro-Nürnberg, Schmankerl-Stube, Tillinger Fensterbau, Deutsche Heraklith-AG, Protec-Autotechnik, Universal-Bau, Metallbau Schulz, Blumenshop Nicke und Lebensmittelgeschäft Völkel.

Allen Firmen und Betrieben dankt die Abteilung Fußball und wünscht ein gesundes und erfolgreiches Geschäftsjahr 1995. Außerdem wurde 1994 eine Bandenwerbung durch das Leitungsmittglied Norbert Erbs ins Leben gerufen. Folgende 8 Betriebe beteiligten sich:

— Schlosserei Reinhold, Kompressorendienst Tischendorf, Mechaniker Heinz Schubert, Getränkehandel Schlenzog-Schreckenbach, Bau-GmbH Riedel, Fußbodengestaltung A. Schatz, Tillinger Fensterbau und Heizungsbau Eckhard Müller.

Auch diesen Sponsoren danken wir ganz herzlich für die Mithilfe bei der Finanzierung unseres Spielbetriebes.

Wir wollen unsere treuen Anhänger und Sponsoren auch 1995 wieder durch packende und faire Spiele begeistern und uns so ein wenig für ihre Mithilfe bedanken.

Mit sportlichem Gruß

Heinz Brodhun
Abt.-Ltr. Fußball SSV St. Egidien

Spenden für das neue Feuerwehrauto

Für das neue Feuerwehrauto wurden bisher insgesamt 54.360,00 DM gespendet. Allen Sponsoren nochmals dafür ein herzliches Dankeschön.

Die letzten zwei Spenden in Höhe von insgesamt 10.000,00 DM gingen von der Hans Riehle KG Möglingen und der Oris-Fahrzeugteile GmbH Sachsen beim Bürgermeister ein.



Auf dem Foto: Die symbolische Übergabe des Schecks v. l. n. r. Hans Riehle, Bürgermeister Keller, Dr. Klaus Gablik und Johannes Glänzel.

Gemeinde Lobsdorf

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lobsdorf

Präambel

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lobsdorf am 1. 12. 1994 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Geschäftsführung des Gemeinderates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 1

Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Diese finden mindestens alle 4 Wochen statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister und muß den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen.

(2) Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Gemeinderat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Gemeinderat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit-, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen. Hierbei ist die Festlegung der Bekanntmachungssatzung zu beachten.

§ 4

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, daß ein Mitglied des Gemeinderates die Sitzung vorzeitig verlassen will.

2. Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

A.) Allgemeines

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berech-

tigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Für die Beratung folgender Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen:

a) Personalangelegenheiten,

b) Liegenschaftssachen,

c) Auftragsvergaben,

d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,

e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten

f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO).

(3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Gemeinderat abgeben.

(3) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7

Beschlußfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenhheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat nicht beschlußfähig. Ist der Gemeinderat wegen Befangenhheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen.

Macht der Gemeinderat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muß der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann dann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Gemeinderat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

(2) Ist der Gemeinderat nicht beschlußfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen.

Er muß dann unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates einberufen, in der dieser beschlußfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt

sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt sind.

§ 8

Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Muß ein Mitglied des Gemeinderates annehmen, nach § 20 G SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Anwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluß fest. Der Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO, sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muß er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

B.) Gang der Beratungen

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu verändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Gemeinderates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß

des Gemeinderates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Gemeinderates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muß der Gemeinderat von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung eingesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im übrigen erhält, sofern eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handzeichen zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluß des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluß der Aussprache,
- b) auf Schluß der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Gemeinderates für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst zu entscheiden. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(Die Fortsetzung der Geschäftsordnung wird in der nächsten Ausgabe abgedruckt.)

Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit.

St. Egidien

Elfriede Meinert	am 16. 1.	zum 71. Geb.
Liesa Bretschneider	am 16. 1.	zum 75. Geb.
Heinz Hohenstein	am 18. 1.	zum 73. Geb.
Werner Wienhold	am 19. 1.	zum 74. Geb.
Annemirl Frenzel	am 19. 1.	zum 78. Geb.
Ruth Arnold	am 21. 1.	zum 75. Geb.
Else Pohlers	am 22. 1.	zum 80. Geb.
Luise Weber	am 25. 1.	zum 87. Geb.
Eliese Kießling	am 26. 1.	zum 74. Geb.
Kurt Merkel	am 26. 1.	zum 83. Geb.
Hildegard Leibelt	am 27. 1.	zum 74. Geb.
Kurt Viehweger	am 28. 1.	zum 83. Geb.
Erwin Urban	am 29. 1.	zum 74. Geb.
Elli Atze	am 29. 1.	zum 83. Geb.
Lisbeth Miesch	am 29. 1.	zum 82. Geb.
Irene Zimmermann	am 29. 1.	zum 73. Geb.
Gerhard Pröhl	am 1. 2.	zum 74. Geb.
Heini Richter	am 1. 2.	zum 70. Geb.
Fritz Bretschneider	am 4. 2.	zum 80. Geb.
Martha Schoppeit	am 4. 2.	zum 82. Geb.
Irene Thost	am 5. 2.	zum 76. Geb.
Werner Sonntag	am 5. 2.	zum 75. Geb.
Walter Hilbig	am 8. 2.	zum 74. Geb.
Alfred Leonhardt	am 8. 2.	zum 75. Geb.
Anna Götze	am 8. 2.	zum 83. Geb.
Lisa Merkel	am 9. 2.	zum 81. Geb.
Ella Fiedler	am 9. 2.	zum 91. Geb.
Frieda Foyer	am 11. 2.	zum 82. Geb.
Siegmond Hein	am 12. 2.	zum 70. Geb.
Otto Schlegel	am 13. 2.	zum 87. Geb.
Elfriede Fiebig	am 13. 2.	zum 75. Geb.
Ursula Strakosch	am 13. 2.	zum 73. Geb.
Ruth Hoyer	am 14. 2.	zum 74. Geb.
Max Schnabel	am 15. 2.	zum 84. Geb.
Johanna Müller	am 15. 2.	zum 80. Geb.



Historisches

Die verschwundene Ägidiuskirche

Es ist wohl der beste Beweis für das Alter eines Kirchleins, wenn es der Siedlung zu seinen Füßen seinen Namen gegeben hat. So mag das kleine Gotteshaus auf dem "Ziegenberg" zu St. Egidien, der vordersten Nase des "Straßenberges", über den bis zu Ende des 2. Weltkrieges die alte Straße von Glauchau nach Lichtenstein führte, bald nach oder sogar mit den Häusern entstanden sein, die den so genannten **unteren Tempel** bildeten. Die ältere Generation kennt noch gut diesen Ausdruck für die Ansammlung der Bauernhöfe um die

Schöne Burg und der Wohnstätten bis hinunter zum alten Sportplatz. Hinter der früheren Mühle, zuletzt die Gebäude der Holzwolfffabrik Klemm, hieß das Gebiet zur besseren Unterscheidung im Volksmund "Gänsetempel" oder noch drastiger "**Gänsedreck**"!

Die Kirche wurde dem heiligen Ägidius geweiht. Er ist einer der 14 Nothelfer der katholischen Kirche (s. Gem.-spiegel v. Juli 1994). Von ihm erhielt später die ganze Siedlung im Lungwitztal bis an die Mündung des Rödlitzbaches hinauf den Namen "St. Egidien". Die Lage der alten Kirche war äußerst günstig. Trotz ihrer Bescheidenheit konnte das Türmlein den Siedlern als Richtungsweiser dienen. Da die Stille der Natur weder durch ratternde Eisenbahnen noch durch Motorenlärm gestört wurde, konnte man den Schall der Glocken bis nach Niederlungwitz und bis ins Oberdorf hören. Zur Zeit der Erbauung - das war um das Jahr 1150 -, vielleicht besser noch im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts, mag es ein bescheidenes Holzkirchlein gewesen sein, das man dem hlg. Ägidius gebaut hatte. Jahre danach hat man es aus Stein errichtet. Aus dem Jahr 1320 stammt die erste urkundliche Erwähnung.

Der Papst Johann XXII. ließ von allen geistlichen Stellen die rückständigen und laufenden **Gefälle** einfordern. St. Egidien sollte "VI Marcas" zahlen, brachte aber nur IV Marcas auf. Der Pfarrer beschwor, daß der schlechte Zustand des Bodens daran schuld sei. Wir haben also hier die allererste Erwähnung des Namens St. Egidien verzeichnet, nämlich

"ecclesia Sancti Egidii in Lunwicz"

d. h. die Kirche St. Egidien in Lungwitz.

Mit **Langenlungwitz** wurde in alten Zeiten die gesamte Besiedlung des Bachlaufes der Lungwitz von Ursprung bis nach Niederlungwitz bezeichnet.

Um das Jahr 1500 erhielt die schlichte Kirche einen wertvollen Schnitzaltar. Sein Schöpfer war der Zwickauer Bildschnitzer Leonhard Beyer, der sich sonderbarerweise **Leonhard Hergott** nannte. Das tragische Schicksal des Altars ist kurz erzählt.

Die mit der Aufnahme der Kunstdenkmäler in Sachsen beauftragte Kommission fand im Jahre 1910 auf dem Boden der heutigen Kirche die Reste zweier Schnitzaltäre. Auch die andere Kirche **Zu unsrer lieben Frauen** hatte einen Beyerschen Schnitzaltar bekommen. Wurmzerfressen und schlecht erhalten, wurden sie nach **Dresden** ins Altertums-museum im **Großen Garten** gebracht. Dort sind sie beim Bombenangriff am 13. Februar 1945 vernichtet worden. Nur eine Marienfigur mit dem Jesuskind (1,15 m groß) aus der Ägidiuskirche blieb erhalten. Sie war kurz zuvor ausgelagert worden und befindet sich jetzt auf der Albrechtsburg zu Meißen in einem Ausstellungsraum wertvoller, kirchlicher Schnitzfiguren.

Die Einführung der Reformation in den Schönburgischen Landen im Jahre 1542 scheint keine Änderung an dem Kirchlein hervorgerufen zu haben. Möglicherweise ist sogar der erste evangelische Pfarrer **Johan Wolff**, 1544, urkundlich erwähnt, aus der katholischen Zeit übernommen worden. Nur die "Cleynodien" mußten 1552 nach Glauchau abgeliefert werden.

Der **Dreißigjährige Krieg** 1618-1648 scheint spurlos an der Kirche vorübergegangen zu sein. Auch der große Brand der Saugasse im Jahre 1724 verschonte das Kirchengebäude, obwohl 2 kleine Häuser in unmittelbarer Nähe und das Pfarramt in Schutt und Asche versanken. Doch der Zahn der Zeit nagte am Gemäuer des Gotteshauses, und der Turm wurde wacklig. Da man nun unterdessen die zweite Kirche in

der Dorfmitte in den Jahren 1752/1753 erneuert und vergrößert hatte, erwog man schon um diese Zeit den Abbruch der St. Ägidiuskirche. Aber noch hatte ihr letztes Stündlein nicht geschlagen. 1766 kommt der Oberlungwitzer Schulmeister Daniel Wunsch und zeichnet die Kirche aufs Papier. Es ist das **einzige Bild**, welches wir ihm verdanken. In seiner Oberlungwitzer Kirchenchronik gibt er auch eine kurze Beschreibung darüber.

"Diese Kirche ist wohl eine der ältesten, hat auch äußerlich kein besonderes Aussehen, jedoch ist sie innwendig so ziemlich, hat auch ein Orgelwerkgen, welches mit dem Chor an der Abendseite, der Altar aber, welcher fast mit dem allhie-sigen Oberlungwitzer zu vergleichen und in der mitten eben dergleichen Bilder und Figuren führet, gegen Morgen zu stehet ...".

Der Turm stand auf der nach der **Schönen Burg** zugewandten Seite. Der Schnitzaltar im Anbau rechts auf dem Bilde. Gegenüber auf dem Chor hatte erst ein **kleines Positivgen (transportable Orgel)** gestanden, das etwa zu Anfang des 17. Jhts. beschafft wurde. Es wurde ab und zu vom Glauchauer Organisten gespielt. Dafür hatte ihm der Pfarrer eine kleine Getreideablieferung vom Bernsteingut abgetreten, die später Anlaß zum Organistenstreit gab. Als 1697 der Schulmeister und Organist Johann Christoph Lehmann sein Amt antrat, war es **caduc (unbrauchbar)**.

1702 wird für 86 Thaler das neue "Orgelwerkgen" beschafft. Für das Bälgeziehen müssen die 52 Bauern im Ort je 1 Groschen und 3 Pfg., die Gärtner 6 Pfg. jährlich zahlen. Der Kirchturm trug drei Glocken und einen **Seiger = Turmuhr**. Von weiterem Inventar wird noch ein Taufstein erwähnt, über dem am 5. Dezember 1702 ein Kind getauft wird.

Aber die Kirche, die Wunsch 1766 gezeichnet hatte, sollte nicht mehr lange stehen. Am 9. Oktober 1802 macht das Glauchauer Konsistorium **Illustrissimo** die Mitteilung, daß Dorfgerichte und Gemeinde St. Egidien die Baufälligkeit und Entbehrlichkeit der niedern Kirche angezeigt und um Genehmigung zum Abbruch derselben und der ebenso alten und baufällige Schulwohnung gebeten hätten. Für diese sollte unter Verwendung des Abbruchmaterials eine neue Schule bei der oberen Kirche gebaut werden. Dazu will die Gemeinde dem Pfarrer einige Vergütungen leisten. U. a. soll auch der Kirchturm der obern Kirche etwas erhöht werden, damit die Glocken besser gehört werden können. Dazu ist es wahrscheinlich nicht gekommen. Während bisher alles in Einigkeit erledigt werden konnte, erschien plötzlich unter Führung von Johann Samuel Kunze eine Oppositionspartei. Sie bestand in der Hauptsache aus Tempelbewohnern. Diese Gruppe brachte es fertig, die Entscheidung zum Abbruch **neun Jahre** hinauszuziehen. Alle möglichen Einwände wurden herbeigezogen. Selbst die Schritte wurden ausgezählt, die der Pfarrer und die Schulkinder künftig mehr zu gehen hätten! Auch ein Vermittlungsversuch des **Kirchenpatrons**, des Grafen Carl Heinrich von Schönburg-Forderglauchau, im Jahre 1806 war vergebens.

Am 11. Februar 1811 ergeht endlich die abschließende königliche Verordnung:

"Wir geben Euch nochmals Unser ernstliches Misfallen über die Saumseligkeit zu erkennen, wodurch die Ausführung der in dieser Sache nach reiflicher Erwägung gefaßten Entschlie-ßung, welche bey gebührender Tätigkeit bereits in dem Jahre 1806 hätte bewerkstelligt seyn können, bis in die jetzigen allerdings ungünstigen Zeiten hingehalten und verschleift worden ist".

Nun wird der sofortige Abbruch der St. Ägidienkirche (auch

diese Schreibweise kommt vor) und der beschleunigte Bau der neuen Kirchschule mit Schulwohnung angeordnet. Das Abbruchmaterial wird von den Bauern nach der oberen Kirche gefahren. Dort wächst in kurzer Zeit 1811

"eine der schönsten Schulen weit und breit"

empor.

Heute ist dieses Gebäude das Kirchgemeindehaus mit 2 Wohnungen für die Kantorin Elisabeth Bernhardt und dem Friedhofsmeister Rolf Wiederänders.

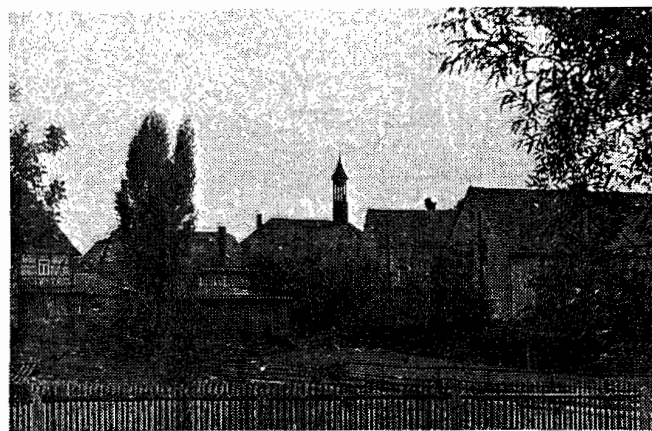
Der alte Schnitzaltar verkommt auf dem Boden der Kirche "Zu unserer lieben Frauen". Die Schicksale der großen Glocke, des Taufsteins und der Orgel sind nicht bekannt. Jedoch konnte ich in Erfahrung bringen, daß nach Auskunft von Frau Hilde Mädler, Lichtenstein, im Haus Schäfer, ein uraltes Musikinstrument heiligst aufbewahrt wurde. Es soll die Orgel aus der Ägidienkirche gewesen sein. Das alte Fachwerkhaus Nr. 11 im unteren Tempel wurde 1982 abgerissen.

Die kleine Glocke in G stehend, von Hans Nikolaus Korn im Jahre 1683 gegossen, wurde schon 1790 von der Kirche der Stadt Callnberg gekauft, aber bald umgegossen. Die mittlere Glocke von 1764 wurde von der Kirche zu "Mülsen St. Michael" aufgekauft, aber auch bald für ein neues Geläut in Zahlung gegeben.

Wenn man heute das Gelände der ehemaligen Kirche betrachtet, kann man kaum begreifen, daß dazu auch noch ein Gottesacker gehörte. Dieser wurde im Jahre 1866 für weitere Beerdigungen geschlossen. Teile der alten Friedhofsmauer wurden noch im Jahre 1884 an die umliegenden Hausbesitzer verkauft. Seit im Jahre 1922 der damalige Strumpfwarenfabrikant M. Polke auf den alten, verfallenen und nicht mehr benutzten Friedhof ein Sechsfamilienhaus (heute: Am Berg 8) bauen ließ, sind alle Erinnerungen an die Kirche verschwunden.

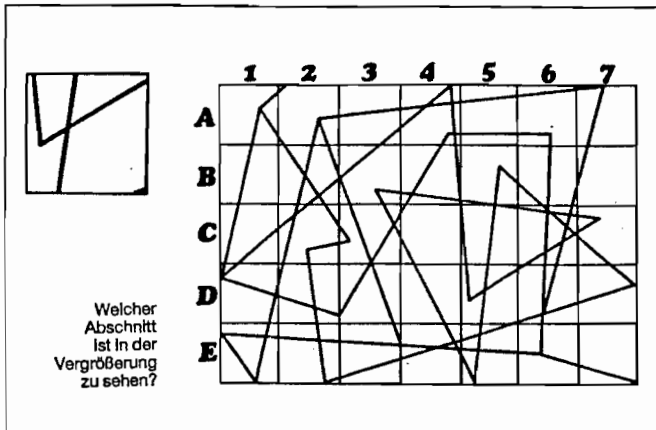
Die unterlegenen Tempelbauern erlebten aber die Genug-tuung, indem sie einen eigenen Turm mit Glocke und "Seiger" erhielten. Er wurde als Ersatz auf den Gasthof "Zur schönen Burg" gesetzt. Doch auch dieses letzte Wahrzeichen im Niederdorf mußte wegen Baufälligkeit im Jahre 1959 abgebrochen werden.

Gottfried Keller



Historische Aufnahme 1955 vom niederen Tempel, 4 Jahre vor Abriß des Turmes auf dem Gasthof "Schöne Burg".

Rätsecke



1. Wie kann man Wasser in einem Sieb tragen?
2. Hat ein Häuschen hart wie Stein, doch was drin ist, das schmeckt fein.
3. Rate, was ich weiß, es brennt und ist nicht heiß.
4. Mich sammelt gerne groß und klein und frißt vergnügt das wilde Schwein.

Auflösung des Vormonats:

Bilderrätsel:

Der Bleistift ist kein Meßinstrument.

1. Wenn man zu Pferd sitzt
2. Das A
3. Das Echo
4. Der Handschuh

Was ich Dir wünsche ...

Ich wünsche Dir,
daß Du Wind und Wetter standhält,
wie diese alte Linde
und wie sie
Deine eigene Schönheit
und Dein unverwechselbares
Profil erhält.



Was sonst noch interessiert ...

DEKRA auto-info

Gefährliche Ein- und Ausfahrten

Wer aus einem Grundstück oder der Garage auf eine öffentliche Straße fahren will, muß Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer ausschließen. Auch in Ostdeutschland sind durch die weiter wachsende Zahl von Kraftfahrzeugen immer mehr Straßenränder zugeparkt. Diese Autos aber sind gefährliche Sichthindernisse an Grundstückszufahrten.

Dekra weist darauf hin, daß die häufige Beschilderung "Vorsicht Ausfahrt" keine rechtliche Bedeutung hat. Grundsätzlich gilt: Grundstücke sollten möglichst in Vorwärtsfahrt verlassen werden. Rückwärtsfahren ohne Einweiser wird zur gefährlichen Blindfahrt. Der Einweiser muß eine ausreichende Verkehrslücke abpassen, um das Auto herauszuwinken. Vorsicht, auch auf Fußgänger und Radfahrer achten! Der fließende Verkehr darf nicht gestoppt werden.

Anders ist die Rechtslage bei gekennzeichneten Baustellenausfahrten. Bei der Einweisung von Lastern dürfen andere Fahrzeuge kurzzeitig angehalten werden. Kraftfahrer sind zur Beachtung der beschilderten Ausfahrt verpflichtet.

DEKRA Info

DEKRA auto-info

Ohne Zitterpartie durch den Winter

Wer im Winter täglich mit dem Auto unterwegs ist, kennt die Zitterminuten auf kalten Polstern bei schlechter Sicht zur Genüge. Doch nach wenigen Kilometern spendet die Motorheizung ausreichend Wärme. Das Zittern ist schnell vergessen. An die Motorbelastung bei Kaltstart denkt man selten. Allein die Stromaufnahme des Anlassers steigt bei minus 10 Grad Celsius auf 250 bis 300 Ampere. Bei 20 Plusgraden sind es gerade mal 100.

Nach Kaltstarts wird auch das Kraftstoff-Luftgemisch unzureichend verbrannt. Der Schadstoffanteil an den Abgasen erhöht sich, der Kraftstoffverbrauch steigt. Kurzzeitig besteht die Gefahr von Säurebildung im Verbrennungsablauf. Der Ölfilm in Lagern und an Zylinderwänden ist instabil.

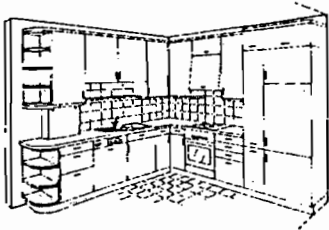
Wirkliche Abhilfe schaffen da nur beheizte Garagen. Hilfe bringt auch ein zusätzliches Heizsystem im Kühlkreislauf des Motors. Dekra-Sachverständige empfehlen: Der Einbau einer Standheizung lohnt sich für laternengeparkte Fahrzeuge besonders in Gebieten mit Dauerkälte. Mit Zeitschaltuhr oder Fernbedienung gestartet, sorgt sie schnell für angenehme Temperaturen im Fahrzeug, beschlagfreie Scheiben und betriebswarmen Motor. Über die höhere Lebensdauer des Motors und den geringeren Kraftstoffverbrauch beim Kaltstart macht sich der Aufwand zumindest teilweise bezahlt.

DEKRA Info

WENN'S UM GELDANLAGE GEHT - SPARKASSE

**Augen auf
im Straßenverkehr!**

Richtest Du Dein Häuschen ein,
zaubern **wir die Küche** rein.



- Einbauküchen nach Maß
- Badmöbel für jeden Geschmack
- auch eigene Herstellung

Wir empfehlen
Einbaugeräte von:

Küppersbusch

ALLERFEINSTE KÜCHENTECHNIK [®]

UHLIG

KÜCHENSTUDIO

Studio Zwickau (Nähe Kornmarkt)

Innere Schneeberger Str. 22a • Telefon 03 75/29 44 18

WERBUNG im örtlichen Mitteilungsblatt

ein sicherer
Weg
zum geschäftlichen
Erfolg

Abonnieren Sie
unseren

Gemeindespiegel

An das Rathaus

St. Egidien

Ich bestelle hiermit ab
bis auf Widerruf ein Abonnement

Gemeindespiegel
St. Egidien

Name _____

Anschrift _____

Bestell-Schein

Bezugspreis: 0,75 DM/Ex.

Bitte buchen Sie den Bezugspreis von meinem
Konto ab.

Bank _____

Konto-Nr. _____

Datum _____

Unterschrift _____